

§ 9 SächsHSFinVO (Sachsen) — Zahlungsverkehr

Sächsische Hochschulfinanzverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der unbare Zahlungsverkehr wird unentgeltlich von der Hauptkasse des Freistaates Sachsen wahrgenommen. Der Barzahlungsverkehr wird von der Hochschule in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.
- (2) Die Hochschule kann ihren unbaren Zahlungsverkehr auch in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Die von der Hochschule vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel sind unverzinslich in das Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen einzubeziehen.
- (3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 kann die Hochschule die ihr von privaten Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel in eigener Zuständigkeit zinsbringend anlegen, soweit der Mittelgeber eine zinsbringende Anlage fordert.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für kameralistisch wirtschaftende Hochschulen.

Zitiervorschlag: § 9 SächsHSFinVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsHSFinVO/9>